

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

### Nr. 4.

**Inhalt:** Ausführungsverordnung zum Handelsschulgesetz vom 20. März 1912, Seite 23 — Ministerialbefehlsanordnung über die Sitzung der Sparräte in Diersbach vom 13. Oktober 1912, Seite 25. — Ministerialbefehlsanordnung über die Abänderung des § 8 Abs. 4 der Sitzung der Sparräte in Guma, Seite 34.

(Nr. 13.) Ausführungsverordnung vom 24. Januar 1913 zum Handelsschulgesetz vom 20. März 1912.

Zur Ausführung des Handelsschulgesetzes vom 20. März 1912 (Regierungsblatt S. 107) wird folgendes bestimmt:

#### 1.

Der Gemeindevorstand des Ortes, an dem eine Handelsschule besteht, hat jährlich Anfang April und Anfang Oktober, spätestens am 15. des Monats, dem Vorstand der Handelsschule ein Verzeichnis der in dem Gemeindebezirke beschäftigten handelschulpflichtigen Personen mitzuteilen.

Das Verzeichnis muß die Namen und Geburtstage der Handelsschulpflichtigen, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Prinzipale enthalten.

Die Formulare für das Verzeichnis werden von der Handelskammer dem Gemeindevorstande geliefert.

#### 2.

Soweit der Gemeindevorstand im Laufe eines Schulhalbjahres davon Kenntnis erhält, daß weitere handelschulpflichtige Personen im Gemeindebezirk in Beschäftigung getreten sind, hat er den Vorstand der Handelsschule unter Verwendung des in Nr. 1 vorgeschriebenen Formulars zu benachrichtigen.

1913.

Verfaßt in Weimar am 5. März 1913.

5